Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire

ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 53 (1959)

Artikel: Magister Artium Dr. Med. Erhard Storch: Kanonikus von Chur: das

Schicksal eines Astrologen (1466-1495)

Autor: Vasella, Oskar

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-128475

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

OSKAR VASELLA

MAGISTER ARTIUM DR. MED. ERHARD STORCH KANONIKUS VON CHUR

DAS SCHICKSAL EINES ASTROLOGEN (1466-1495)

oh. G. Mayer erwähnt in seiner Geschichte des Bistums Chur¹, es sei Bischof Ortlieb v. Brandis 1470 wegen eines häretischen Domherren namens Erhardus de Riconiis an den Papst gelangt. Er beruft sich hiefür auf das sogen. Chur-Tiroler Archiv, eine im allgemeinen zuverlässige, doch nicht immer fehlerfreie Aktensammlung des bischöflichen Archivs in Chur zur Geschichte der Bischöfe². Daß hier einige Irrtümer vorliegen, sei gleich festgehalten. Weder ist das Jahr 1470 richtig, noch lautet der Name auf « de Riconiis ». Vielmehr muß die Eingabe des Bischofs Ortlieb viel später angesetzt werden, und beim Namen handelt es sich um die latinisierte Form « de Ciconiis » des deutschen Namens Storch. Schon vor manchen Jahren fanden wir im Stadtarchiv Chur³ etliche Briefe Dr. Storchs, die auf diese ungewöhnliche Persönlichkeit ein ganz seltsames Licht werfen. Da einstweilen, so glauben wir, kaum Aussicht besteht, über die so lange zurückgestellten Ergebnisse unserer Forschungen hinaus Neues zu gewinnen, möchten wir diese umso eher darlegen, als damit der Anstoß zu weiteren Untersuchungen über die kulturgeschichtlich so bemerkenswerten Probleme, wie sie hier auftreten, gegeben werden könnte.

Weder über die Herkunft noch über den Bildungsgang Dr. Erhard Storchs wissen wir etwas Näheres. Sein Name steht eindeutig fest. In

¹ I (1907) 488.

² Bd. B, fol. 184b.

³ Ratsakten III. Die Ratsakten bewahren einen bescheidenen Rest der eingegangenen Korrespondenz auf.

allen erreichbaren Zeugnissen lautet er auf Storch, latinisiert de Ciconiis. Ob Storch ursprünglich Bürger der Stadt Chur war, ist fraglich. Das Geschlecht Storck, Storch war jedenfalls in süddeutschen Gebieten recht verbreitet, wie ein rascher Blick in die Register etlicher Universitätsmatrikeln zeigt 1. In den von uns einst durchgeführten Untersuchungen über die Bildungsgeschichte des Bistums Chur begegnete uns sein Name in keiner Matrikel². Das erschien umso auffallender, als Storch neben dem Magistergrad der Artes auch den Grad eines Doktors der Medizin erwarb. Er ist der einzige Repräsentant des Medizinstudiums im gesamten Klerus des Bistums Chur vor der Reformation. Im Mittelalter hatte freilich die Kirche den Geistlichen die Ausübung des ärztlichen Berufes verboten, wenigstens sofern die Pfründe für den Lebensunterhalt ausreichte³. Inwieweit das Verbot für jene Geistlichen durchbrochen wurde, deren seelsorgliche Pflichten nicht sonderlich ausgedehnt waren, scheint nicht eindeutig festzustehen 4. Eine nur zufällig entdeckte Glosse des Nürnberger Stadtarztes Dr. Hieronymus Münzer aus Feldkirch im Inkunabelband seines geliebten Ovid belehrt uns, daß Dr. Storch, der ihm offenbar freundschaftlich verbunden war, einen prachtvollen Jüngling entmannte 5. Ob Dr. Storch auch sonst ähnliche Praktiken betrieb. wissen wir freilich nicht. Wahrscheinlicher ist es, daß er seine medizinischen Kenntnisse wohl noch öfters zur Entfaltung brachte. Jedenfalls kann der Eintrag Dr. Münzers nicht näher datiert werden, da er ebenso gut ein späteres wie früheres Erlebnis festhalten kann 6.

¹ Vgl. die Register der Matrikeln von Heidelberg III, 476, Freiburg i. Br. II, 227, von Basel I (1951), 173.

² Jahresbericht d. Hist.-Antiq. Gesellschaft, Graubünden 1932, 1-212 (Hab. Schrift).

³ Vgl. Paul Diepgen, Die Theologie und der ärztliche Stand, Berlin 1922, 16 ff.

⁴ Diepgen 1. c. 19, der hier im wesentlichen nur die kirchliche Gesetzgebung erläutert.

⁵ Über Hieronymus Münzer s. m. Untersuchungen über die Bildungsverhältnisse im Bistum Chur. Jahresbericht d. Hist.-Antiq. Gesellschaft Graubündens 1932, Reg., bes. 90 f. Die Glosse lautet richtigerweise: Sicut Doctor Storch fecit qui pulcerrimum adolescentem castravit. Vgl. jetzt E. P. Goldschmidt, H. M. und seine Bibliothek. Studies of the Warburg Institut. London 1938, S. 137 Nr. 123, wo diese Glosse nicht erwähnt wird, und Ders., Le voyage de Hieronymus Monetarius à travers la France. Humanisme et Renaissance 1939., dazu Alb. van der Linden, Monetarius en Suisse en 1494. Zs. f. schweiz. Geschichte 29 (1949) 77-87, dazu auch 300.

GOLDSCHMIDT, H. Münzer l. c. 132, Nr. 99 hebt mit Recht hervor, daß auch die Besitzvermerke gelegentlich erst viel später eingetragen wurden; vgl. auch S. 130 Anm.

Ob Dr. Storch dadurch gegen kirchliche Vorschriften verstieß? Diese Frage ruft sogleich einer anderen, ob er nämlich überhaupt Priester war. Mit Sicherheit läßt sich dies auch nicht entscheiden; denn er wird stets nur als « canonicus » bezeichnet, und die uns bekannten Quellen lassen auf seinen Weihegrad keinen Schluß zu. Nur das eine steht fest, daß die Domherren nach den Statuten des Kapitels von 1377 mindestens die Subdiakonatsweihe empfangen haben mußten, sofern sie in den Besitz einer Pfründe gelangt waren ¹. Dieser Sachverhalt wird durch Angaben über den Weihegrad der Domherren aus späterer Zeit durchaus bestätigt. Von 17 Domherren, die 1529 genannt werden, waren 11 Priester, je drei Diakone und Subdiakone. Weitere Kanoniker sind nicht bekannt ².

Wie dem auch sei, möglich, ja wahrscheinlich ist es nach dem Wenigen, was wir überhaupt wissen, daß Dr. Storch sich vorerst dem artistischen und medizinischen Studium gewidmet hatte, bevor er in den klerikalen Stand trat. Daß er diesen Studien in Italien oblag, ist insofern anzunehmen, als er nach seiner eigenen Äußerung Gerichtsschreiber der römischen Kurie gewesen war, vermutlich vor 1466, und die astrologische Wissenschaft in italienischen Universitäten eigens gelehrt wurde ³. Wohl noch von Rom aus versuchte er in das Domkapitel von Chur zu gelangen. Er besaß anscheinend bereits eine Exspektanz, als er laut seiner Supplik vom 5. Juli 1466 gleichzeitig mit Ulrich Lamparter, der 1481 als Pfarrer von Mals in Bologna studierte, und mit Kaspar Graf von Sax, Sohn Graf Heinrichs von Sax, sich um ein Kanonikat bewarb ⁴. In diesem Pfründenprozeß blieb er offenbar Sieger. Seine beiden Rivalen, die das Nachsehen hatten, standen sich noch 1471 und 1473 in einem üblen Streit gegenüber ⁵. So übernahm Dr. Storch im Kapitel als Nachfolger des

Statuten vom 7. Okt. 1377. Or. Pg. Bisch. Archiv Chur, die letzten Generalstatuten vor der Reformation. Am 31. Okt. 1524 lautet die Begründung in einem Beschluß (Domkap.-Archiv Chur Prot. A): « quoniam prebende canonicales sunt institute et fundate, ut eis per personas ad eas institutas et promotas divinis officiis et aliis statum clericalem concernentibus inserviatur, quod condigne fieri non potest nisi quis fuerit in maioribus sacris ordinibus constitutus » etc.

² s. Domkap.-Prot. (l. c.) des Kapitels vom 4.-6. Nov. 1529 in Feldkirch.

³ Schreiben aus Nürnberg, 24. Juni 1492, an den Rat. Or. Pap. Stadtarchiv Chur Ratsakten III. Über Bologna als Zentrum der astronomischen Wissenschaft s. L. THORNDIKE, A History of Magic and experimental Science, Bd. 4 (New York 1934) 232 ff.

⁴ Wirz, Regesten z. Schweiz. Geschichte aus d. päpstl. Archiven 3, 47.

⁵ Bischof Ortlieb hatte die Vermittlung übernommen, doch den Entscheid so sehr verzögert, daß Graf Wilhelm von Werdenberg-Sargans den Rat von Chur ersuchte zu intervenieren (Ratsakten l. c. I, Schr. vom 7. Juni 1471). Lamparter, Pfarrer

verstorbenen Dompropsts Johannes Amsler dessen Präbende 1. Auf Jahre hinaus breitet sich nun Dunkel über sein Leben. Wir wissen nicht einmal, wann er nach Chur kam und sich hier niederließ. Wir vermuten indessen mit gutem Grund, daß dies um das Jahr 1467 geschah. Dr. Storch wollte nämlich 1490 vom städtischen Rat 23 Gulden zurückfordern, nicht ohne Selbstbewußtsein, sofern der Rat ihm die erwartete Hilfe zu verweigern gedachte². Das dürfte das Schirmgeld sein, das jährlich zu entrichten war. Dr. Storch wollte dem Rat deutlich zu verstehen geben, daß er sich seiner Pflicht, ihn als Bürger zu schützen, nicht entziehen dürfe, da er doch diese Abgabe regelmäßig entrichtet hatte. Es läßt sich nachweisen, daß er dieses Schirmgeld in den Jahren 1481-82, 1485, 1488 und 1490 wirklich bezahlt hatte 3. Sonst erfahren wir nur noch, daß er als päpstlicher und kaiserlicher Notar tätig war und als solcher am 14. März 1480 jenes päpstliche Privileg vidimierte, laut welchem Papst Sixtus IV. am 4. November 1497 den ersten Magistraten der Städte Sitten, Chur und St. Gallen für sich und ihre Ehefrauen das Recht auf eigene Beichtväter mit Absolutionsvollmacht in Reservatfällen verlieh, Indulgenzen, die der Churer Protonotar Johannes Xell eben aus Rom gebracht hatte. Ausgestellt war das Vidimus durch Dompropst Johannes Hopper von Chur 4. Noch standen sich diese beiden Kanoniker friedlich gegenüber.

zu Bludenz, Neffe Graf Heinrichs v. Misox (wohl ein Bastard) war wegen dieser Anstände durch die Bürger von Chur Claus v. Dux, Burkard Kachel und Lienhard Tschortsch schwer mißhandelt worden. Rudolf v. Ems von der Hohenems bittet den Rat am 18. Mai 1473 (l. c.), Graf Heinrich zur Beobachtung der eingegangenen Vereinbarung anzuhalten, die schuldigen Bürger zur Verantwortung zu ziehen und vor Herzog Sigmund und dessen Räten oder vor den Rat zu Konstanz oder Lindau oder Feldkirch vorzuladen.

- Dompropst Amsler hatte bereits am 27. März 1460 resigniert, als Siebzigjähriger. Wirz l. c. 2, 35. Demnach scheint die Nachfolge zu langen Auseinandersetzungen Anlaß gegeben zu haben.
- ² Schreiben Dr. Storchs vom 16. Jan. 1490 in der Beilage.
- ³ Um eine eigentliche Steuer handelt es sich dabei wohl kaum. Vgl. Fr. Jecklin, Das älteste Churer Steuerbuch vom Jahre 1481. 37. Jahresber. d. Hist.-Antiq. Gesellschaft Graubündens 1907, 33 f. Zu Storch S. 54. Die Jahre 1484 und 1486 fehlen in der Reihe. Die übrigen sogen. Steuerbücher im Stadtarchiv Chur F 14. Ob Dr. Storch in den Jahren 1483, 1487, 1489 nicht in Chur weilte?
- ⁴ Vgl. Geschichtsfreund 44, 109-112, Regest ebda. 35, 73. Über Dompropst Hopper Lic. in decretis, vgl. meine Untersuchungen über die Bildungsverhältnisse l. c. 80, 86 f. 1456 Leutpriester zu St. Mangen in St. Gallen, erhält 1457 die Kapelle des Heiligen Grabes im Kloster, führt 1462 Prozeß um die Propstei mit Hermann Wieli, Domherr zu Speier, der verzichtet. Vgl. Regest. z. Geschichte d. Bischöfe von Konstanz 4, Nr. 11948, 12096, 12623; 5, 14259. 1462 Dompropst von Chur. Vgl. Quellen z. Schweizer Geschichte 21, 81, 95 († um 1483). Wirz, Regesten l. c. 1, 35; 4, 257 f. 266 f.

Indessen dauerte es nur wenige Jahre, bis sich das Verhältnis Dr. Storchs zum Domkapitel trübte.

Am 21. August 1483 verzichtete Joh. Ulrich v. Stoffeln, Domherr von Konstanz und Pfarrherr zu Röthis, durch Vermittlung des Dompropsts Johannes Hopper auf diese Pfarrei, gleichzeitig resignierte Dr. Johannes Steinmetz auf sein Kanonikat zu Handen des Domkapitels. Dr. Storch griff nun diesen Pfründenhandel als simonistisch an, bezichtigte das Kapitel sogar des Betruges gegenüber der apostolischen Kammer, weil es die Einkünfte der Pfarrei Röthis ohne päpstliche Erlaubnis an sich gezogen, Joh. Ulr. v. Stoffeln seinerseits eine jährliche Pension oder Schenkung von 110 Gulden und Dr. Steinmetz eine solche von 40 Gulden erpreßt habe. Natürlich griff hier Dr. Storch nicht in selbstloser Absicht ein. Er forderte zusammen mit Bernhard Splügi, Kaplan an der Kathedrale, vom Papst eine amtliche Untersuchung durch den Abt von St. Luzi und den Offizial. Er hoffte wohl auf diese Weise die Pfarrei Röthis selbst zu erhalten, Splügi jedoch das Kanonikat 1.

Waren diese Vorwürfe berechtigt? Nach dem urkundlichen Befund war nicht alles aus der Luft gegriffen. Die Pfarrei Röthis war Lehen der Abtei St. Gallen gewesen. Noch 1433 hatte ihr Kirchherr Konrad Hofflich, Chorherr in Zürich, ein Pfarrhaus erworben, das bisher fehlte ². Am 12. Februar 1466 inkorporierte Bischof Ortlieb v. Brandis von Chur die Pfarrei der Abtei St. Gallen, angesichts ihrer großen Armut, wie eigens betont wurde. Doch schon am 4. März desselben Jahres verkaufte Abt Ulrich Rösch dem Domkapitel von Chur das Patronatsrecht in Röthis, Hof und Güter in Rankweil sowie das Brugglehen und den Zehnten in Altenstadt. Nach diesem Verkauf inkorporierte Bischof Ortlieb am 22. Juni 1479 die Pfarrei dem Domkapitel, da dessen Einkünfte durch den Stadtbrand von Chur stark geschwächt worden waren. Am 21. August 1483 bestätigte der Nuntius in Deutschland und der Schweiz Bartholomäus, Bischof von Città di Castello ³, von Innsbruck aus dem Domkapitel

¹ Wirz, Regesten l. c. 4, 257 f.

Or. Pg. Bischöfl. Archiv Chur. Über K. Hofflich s. DIETRICH SCHWARZ, Die Statutenbücher der Propstei zu Zürich. Zürich 1952, bes. 316 Anm. 5. Vgl. zur Pfarrei Röthis auch Urkundenbuch der Abtei St. Gallen 5, 252: Übertragung der Pfarrei vom 4. Okt. 1420, zu den Besitzungen der Abtei in Röthis, Rankweil und Altenstadt, ebda. Urkunde vom 19. Juli 1431. l. c. 643; ferner 6, 431, 739; Wirz, Regesten 2, 65.

³ Vgl. C. Eubel, Hierarchia catholica II (1914²) 130: Bartholomaeus de Marascha, magister domus S. P. 15. Juli 1474-†1487. «Bartolomeus episcopus Civitatis Castelli ad Almaniam ac universa et singula provintias, civitates, terras et loca Germanie sacro Roman. imperio illiusque electoribus subiecta apostolice Sedis

den Verkauf der Güter und Rechte in Röthis durch den Abt von St. Gallen. Allein trotzdem war der Verkauf des Patronatsrechtes rechtsungültig, weil die päpstliche Bestätigung fehlte, die Bischof und Domkapitel wenige Jahre später, jedenfalls infolge der Angriffe Dr. Storchs, zu erhalten suchten. Papst Innozenz VIII. erteilte diese Bestätigung am 8. Dezember 1487 durch eigene Bulle, die er an Frater Johannes, Bischof von Tripolis, der damals in Chur residierte, sowie an die Äbte von St. Luzi und Churwalden richtete 1. Daß nun diese Originalien wiederholt beglaubigt wurden, beweist immerhin, daß das Domkapitel das Bedürfnis empfand, die Rechtsgrundlagen des Kaufgeschäftes zu sichern². Auf diese Weise hatte das Kapitel seine Stellung zu behaupten und sich der Angriffe Storchs zu erwehren vermocht. Trotzdem kann nicht bezweifelt werden, daß diese Auseinandersetzung im kommenden, so ernsten Konflikt zwischen dem Bischof und dem Domkapitel auf der einen und Dr. Storch auf der anderen Seite die Stimmung nicht weniger verschärft hat. Der Streit, der Jahre angedauert hatte, ließ im Herzen Storchs einen Stachel zurück. Es ist durchaus denkbar, daß er, kämpferisch wie

cum plena potestate de latere nuncius et orator » heißt es in der Urkunde, bei Eubel ist diese Nuntiatur nicht erwähnt.

- Vgl. Eubel, l. c. 256: episcopus Tripolitan (Tripolis in Syrien) 1479 Dez. 10 Bartholomaeus de Gisulfis O. Min. Sein Nachfolger wird am 12. Sept. 1483 Bernardus. In der Bulle lautet die Adresse: Vener. fratri Johanni episcopo Tripolitan. in civitate Curiensi residenti.
- ² Die von uns zit. Urkunden 1466 Febr. 12, März 4, 1479 Juni 22, 1483 Aug. 21, 1487 Dez. 8 sind im bischöfl. Archiv sämtlich unter dem 3. März (st. 4.) registriert. In der Bulle von 1487 heißt es, daß der Abt von St. Gallen vor etwa 20 Jahren alle Rechte in Röthis dem Kapitel von Chur verkauft habe, doch das Präsentationsrecht ohne päpstliche Bestätigung nicht übertragen werden konnte. Rudolf Melchioris habe als Pleban resigniert, das Kapitel bejaht, in ungestörtem Besitz der Güter und Lehen zu sein und die Pfarrei übersteige den Wert von 16 Mark nicht. Der Papst vollzieht die Inkorporation unter Absolution von etwaiger Exkommunikation. Am 28. März 1488 (l. c.) vidimieren die Äbte Leonhard von St. Luzi und Johannes von Churwalden diese Bulle. Zeugen: Joh. Mettler Prior und Mathias Karenmann Subprior von St. Luzi. Erneutes Vidimus der Bulle sowie der Resignationsurkunde des R. Melchioris durch die genannten Äbte datiert 21. April 1488 (l. c.). Zeugen: Paulus Propst zu St. Jakob in Klosters und Sigismund Brugger von Churwalden. Am 1. Nov. 1487 (l. c., 2. Ex. unter 12. Juli 1463 registr.) vidimiert der Abt von St. Luzi die Urkunde Abt Ulrichs vom 4. März 1466, am 1. Dez. 1487 (l. c.) bestätigt Innozenz VIII. die Inkorporation von Röthis auf Bitten des Abtes von St. Gallen, unter Insertion der Bulle Papst Paul II. (!) vom 11. Mai 1485 (1465?). Weitere Transsumpte vom 26. Febr. 1485 (Notar Joh. Fräch, Kleriker des Bistums Chur) und vom 17. Juni 1494 unter dem 12. Juli 1463 registriert. Diese Urkunden werden 1498 in einem erneuten Prozeß um die Pfarrei, deren Verhältnisse näher untersucht werden müßten, vor Gericht produziert (l. c. Mappe 226).

er wohl war, seine Interessen in Rom persönlich verfochten hatte. Hier war er ja kein Unbekannter, seine einstige Tätigkeit als Gerichtsschreiber mochte ihm manche Beziehungen eröffnet haben und in den Jahren zwischen 1468 und 1475 hatte er sich hier auch in die Bruderschaft der Anima aufnehmen lassen 1.

Nicht sehr lange nach diesen unerfreulichen, wenn auch nicht ungewöhnlichen Auseinandersetzungen veröffentlichte Dr. Storch etliche Artikel, die nach dem Urteil der bischöflichen Kurie mit der katholischen Lehre unvereinbar waren und geeignet erschienen, das Volk in seinem Glauben irre zu machen ². Leider sind uns diese Artikel nicht erhalten. Wir erfahren auch nicht, wann Dr. Storch sie der Öffentlichkeit übergab. Indessen verrät uns das Diarium des Basler Kaplans Johannes Knebel Vorgänge, die das Dunkel wohl etwas erhellen ³. Dr. Storch erging sich nämlich in astrologischen Spekulationen und benützte sie öfters zu Vorhersagen, die keineswegs ungefährlich waren, weil sie doch irgendwie die kirchliche Autorität ernsthaft in Frage stellten.

Dr. Storch hatte nach dem ausführlichen Bericht Knebels 1477 für das folgende Jahr 1478 eine Vorhersage oder Prognosticon verfaßt und es durch Anschlag an die Kirchtüre der Kathedrale öffentlich bekannt gegeben. Doch die vorausgesagten Ereignisse trafen wohl zum geringsten Teil ein. Deswegen stellte ihn Dompropst Johannes Hopper wiederholt ernsthaft zur Rede. Er bezichtigte Dr. Storch jedenfalls der Irreführung der Öffentlichkeit. Nun, Dr. Storch war trotzdem keineswegs zu einem Widerruf bereit. Vielmehr rechtfertigte er sich in einem eigenen Schreiben an den Dompropst vom 14. Mai 1479.

Warum irrten Astrologen so oft, da sie auf einen bestimmten Zeitpunkt Ereignisse voraussagten, die dann doch nicht eintrafen? Das war die Frage, die der Dompropst vorwurfsvoll gestellt hatte. Welche Gründe machte aber Dr. Storch geltend? Wie Franz Boll bemerkt, war eine der

PIETRO EGIDI, Necrologi e libri affini della Provincia Romana. Fonti per la Storia d'Italia 45 (1914) 3-105: Liber confraternitatis B. Mariae de Anima Theutonicorum de Urbe. S. 38: Erhardus Storch canonicus Curiensis. Eintrag undatiert. Der zuvor datierte Eintrag von 1468, der nächstfolgende datiert (39) vom 26. Dez. 1475. Sehr zu bedauern ist, daß dieser Ausgabe ein Personenregister fehlt.

² Vgl. Beilage 3.

Basler Chroniken 3 (1887) 251-53. Wir versuchen im folgenden, den Bericht Knebels möglichst getreu wiederzugeben, da er u. W. nie beachtet worden ist. Knebel lag jedenfalls der volle Wortlaut des Rechtfertigungsschreibens Dr. Storchs vor. Ob daraus überhaupt auf größere Publizität der Vorhersage anderswo geschlossen werden kann, müssen wir dahingestellt sein lassen.

üblichsten Ausreden das Zugeständnis, daß der Astrologe irgendeinen Stern oder einen Aspekt übersehen habe¹. Dr. Storch erklärte seinerseits, die Astrologen kännten gelegentlich den Aszendenten, den Grad der Ekliptik, nicht genau². Deshalb seien Irrtümer wohl in der Zeitbestimmung, nicht aber über den Charakter der Ereignisse möglich. Ein solcher Fehler sei ihm unterlaufen. Er hatte sein Prognosticon nicht allein angeschlagen, sondern schließlich auch dem Bischof vorgewiesen und darin unter anderem erklärt, zwei große Lichter der Römer, ein größeres und ein kleineres, müßten sich gut vorsehen, weil eines der beiden im selben Jahr, welches auch immer Albumasar 3 meinen möge, untergehen oder doch großer Lebensgefahr ausgesetzt werde. Dieses Schicksal werde durch Eisen oder Gift oder fiebrige Krankheit im verflossenen kriegerischen Jahr, nämlich 1478, unfehlbar 4 eintreten. Nun war zwar dem Kaiser, wie Storch hervorhob, zufolge der Verfinsterung der Gestirne einiges Mißgeschick zugestoßen, aber die Auswirkungen der Eklipse hatten den Papst noch nicht erreicht, was sich einzig aus seiner Unkenntnis des genauen Grades der Ekliptik erkläre. Sonst hätte er die Berechnungen bis auf das Jahr 1480 ausdehnen können. Ein Fehler in der Berechnung auch nur eines Grades beschleunige oder verzögere wegen der Weite des Raumes den Zeitablauf ganz erheblich. Der Mensch durchliefe den Raum eines Grades in 139 Jahren und 25 Wochen, jenen einer Minute in 2 Jahren und 17 Wochen, sofern man eine Tagreise von 10 deutschen Meilen berechne. Wenn daher die Astrologen ihre Regeln richtig deuteten, könnten sie sich nur über den Zeitpunkt der Ereignisse täuschen, nicht aber in der Erkenntnis ihres Charakters. Damit beschließt Dr. Storch seine Rechtfertigung. Sie beweist uns deutlich, daß Dr. Storch seinen Irrtum in nichts eingestehen wollte. Er konnte es daher auch nicht lassen, seine Vorhersage zu erneuern.

¹ Franz Boll, Sternglaube und Sterndeutung. 4. Aufl., Leizpig 1931, hrsg. von W. Gundel, 165 f.

² Gemeint ist der Aufstieg und Höchststand der Gestirne, « quia gradum aliquando ascendentis precisum nativitatis vel intronizacionis ignorant ».

Abu Ma'schar († 874), arabischer Philosoph, Neuplatoniker, im Mittelalter von großem Einfluß, Boll I. c. 34 und Nachtr. 110 mit Hinweis auf Lynn Thorndike I, 649 ff. « quoniam unum eorum qualecumque intelligat Albumasar, eodem anno extingweretur. » « Albumasar hatte das Entstehen des Christentums durch eine große Zusammenkunft der Planeten im Zeichen der Jungfrau erklärt und seinen Untergang für die Zeit nach 1460 vorhergesagt. » So Ernst Zinner, Sternglaube und Sterndeutung, Freiburg 1953, 102 f.

^{4 «} Sine fallo evenire. »

Wie dem allem auch sei, so verkündete Storch weiter, in Wahrheit werdet ihr sehen, daß noch vor Ablauf des Jahres 1480 beide großen Lichter der Römer, gemeint waren Papst und Kaiser, großen Lebensgefahren entgegengehen werden, dasselbe denke ich vom Sultan der Türken. Dies präzisierte er noch. Der Papst werde sterben oder doch in größtes Unglück stürzen, in gleicher Weise werde der Kirche Gottes in derselben Zeit von den Gestirnen großes Mißgeschick zustoßen, sodaß das Schifflein Petri von vielen Stürmen getrieben würde. Prälaten würden vom Tod hinweggerafft und ärgste Drangsale kommen, ja wenn Gott die Gestirne nicht wende, werde die Kirche Gottes gespalten.

Dessen war aber nicht genug. Dr. Storch ging auch auf die europäische Politik über. Zwischen Frankreich und Burgund entstünde Krieg, in welchem auf beiden Seiten nicht wenige mächtige Herren, auch Alemannen, fallen würden. Schließlich werde der Hahn dem Adler unterliegen, weil der König die Krone verliere, mit welcher der Menschensohn, nämlich Maximilian, Herzog von Österreich, gekrönt würde. Durch diesen werde in der Folge alles erfüllt werden, was er über den Menschensohn in einem anderen Prognosticon gesagt habe.

Dr. Storch wagte sich noch weiter vor. Obgleich nach Ptolomäus, den er als den Fürsten der Astrologen bezeichnet, ein Astrologe nie von Einzelnem, sondern nur ganz allgemein reden sollte, erklärte er dem zum Trotz in besonderer Voraussage, daß der geistliche Stand verachtet und der Klerus Verfolgung erleiden werde. Daher ermahnte er die Prälaten von Chur und die Kirchherren, vorsichtig zu leben, damit nicht einzelne von ihnen abfielen und durch schweres Mißgeschick zufolge des Einflusses des Mars in eigener Person zerschmettert würden. Auch sollten sie ihre dem bischöflichen Schloß unmittelbar angereihten und benachbarten Häuser sorgfältig bewachen; denn die Gestirne kündeten drohende Brände und Zerstörungen in den Häusern an.

Allerdings könnten viele Gefahren durch Klugheit und Planung abgewendet werden. Daher sollten sie die zu Hausbränden geneigten Zeiten sorgfältig beobachten, nämlich die 2. Hälfte des gegenwärtigen Monats Mai und die 2. Hälfte August, auch die 2. Hälfte September und den Anfang des Monats Januar bis zum 21. Tag und die 3. Woche des Februars; denn das gegenwärtige Jahr sei zu Bränden überaus geneigt.

Auch ein gewisser edler Bischof am Rhein dürfe diese Entwicklung nicht übersehen, sondern müsse sich vor diesen Einflüssen des Mars sorgfältig hüten, weil die Gestirne ihm einen tödlichen Unfall androhten, dem Propst seine Nachfolge und dem Dekan die Propstei in Aussicht stellten ¹.

Venedig, das die Feinde Christi begünstige, werde mit Recht bestraft werden, zufolge der Konjunktion zweier Unglücksgestirne in Opposition zu seinem Zeichen ², die am 13. Oktober 1477 stattfand, weil sich die Konjunktion des Mars und Saturn nicht wiederhole, ohne daß nicht das Haupt der Ketzer viele Kriege, Unglücksfälle und Pestläufe erleide. Hochburgund werde von Frankreich geplündert und Deutschland den Raub einiger Güter und den Wandel unwiederbringlicher Dinge erleben. Darauf werde der Adler die Welt umkreisen, doch nicht ohne viele zu zerreißen; er werde alles regieren, ohne bezwungen werden zu können. Alles werde seinem Willen unterworfen. Das Zentrum der Welt, nämlich Jerusalem, mit Macht behütend, werde er alles auf den früheren Zustand glanzvoll erneuern und die untergegangenen und bisher schlecht befolgten Gesetze der Gerechtigkeit wiederherstellen ³. Keiner könne sich seiner Gewalt jemals entziehen. So werde folgende alte Prophezeiung berichtigt, nämlich:

Vor Vollendung des Jahres 1480 wird ein gewaltiger Aar regieren. Hinlegen wird der Hahn dem Adler die Zeichen des Sieges.

Die Welt wird in die Irre gehen, kaum wird Rom eines Papstes würdig sein.

Zunichte wird Konstantins und des Silvesters heiliger Vertrag. Das Schifflein wird von den Wellen getrieben,

der Türke die Christen böse bestrafen, Italiens häretische Stadt zur Beute.

Wehe dir, o Schlange, und dir, Florenz der Blüte entbehrend, und euch bösen Gefährten sodomitischer Söhne des Verbrechens.

Der Papst wird eilig sterben, der Kaiser überall regieren und unter ihm der eitle Ruhm des Klerus enden.

Besiegen wird das helvetische Volk die Türken diesseits des Rheines. Nach Vollendung des Opfers wird überall Friede

und einkehren eine Fülle der Früchte, wie man sie lange nicht mehr erlebte.

Die Annahme, daß hier auf den Bischof von Chur angespielt wird, liegt nahe, zumal wenn man sich der Auseinandersetzungen Dr. Storchs mit dem Kapitel um die Pfarrei Röthis erinnert.

² « causa conjunccionis duarum infortunarum in opposito signi ejus. »

³ « Centrum mundi, id est Jherusalem, observans cum potencia queque in gradum pristinum cum decore reformabit et leges justicie deperditas et hucusque male observatas restaurabit. »

So lebt denn wohl, ihr Türme von Chur, und ihr alle, o Freunde! 1479, Freitag den 14. Mai.

Um seiner Eigenart und Bedeutung willen lassen wir den lateinischen Text dieser Prophezeiung hier folgen.

Annis millenis quadringentenis octuagenis Nondum completis regnabit aquila grandis. Gallus subcumbet aquile victricia signa. Mundus errabit, vix erit Urbs presule digna. Constantina ruet ac sanccio sacra Silvestri 1. Navicula fluctuat, punit Theucer Cristos inique 2. Italica civitas heretica prede subjacet. Ve tibi, o coluber, Florenciaque flore carens, Ac filiis scelerum Sodomitis mali consortes. Papa cito moritur, Cesar regnabit ubique, Sub quo tunc vana cessabit gloria cleri. Elveteus populus Theucros cis Renum prostrabit. Victima peracta pax ubique erit et frugum ubertas, qualis longe non visa est. Sic Curie turres et vos amici valete. 1479 veneris 14. maji.

Dieser Bericht Knebels beweist, daß Dr. Storch öfters Vorhersagen verfaßte und gewiß auch über hinreichende astronomische Kenntnisse verfügte, um immer wieder in neuen Weissagungen auch eigene Ideen zu verkünden. Das Gedankengut des Prognostikums für 1480 ist allerdings ein Gemisch von allgemein verbreiteten und persönlichen Anschauungen, wandelt doch Dr. Storch nach seinem eigenen Geständnis

¹ Hier ist jedenfalls die Konstantinische Schenkung gemeint. Demnach würde Dr. Storch den Zusammenbruch des Kirchenstaates voraussagen, was auf italienische Einflüsse zurückgehen könnte, da besonders Laurentius Valla ihre Echtheit bestritt. Vgl. kurz K. Bihlmeyer - H. Tüchle, Kirchengeschichte II¹⁴ (1955) 43 f. mit Lit., dazu W. Kaegi, Vom Nachleben Konstantins. Schweiz. Zs. f. Geschichte 8 (1958) bes. 300-314. Wir möchten hervorheben, daß Friedr. v. Bezold, Zur deutschen Kaisersage. Sitzungsber. d. bayer. Akademie 1884, 582 davon spricht, daß in einem von ihm angeführten Gedicht, das wir noch zu erwähnen haben, « der Constantinus (d. h. die Reiterstatue des Marc Aurel) » usw. « und viele Paläste fallen ». Hat hier Dr. Storch eine Umbildung des Textes vorgenommen, um die Konstantinische Schenkung einbeziehen zu können? Nach dem Nachweis Joh. J. Döllingers, Der Weissagungsglaube und das Prophetentum in christlicher Zeit. Kleinere Schriften (1890) 499 ist Methodius die erste Quelle der Vorstellung « daß die Türken noch einmal ganz Deutschland überziehen und ihre Rosse im Rhein tränken würden » Vgl. auch 495, 502.

eine alte Prophezeiung ab; welche, wüßten wir freilich nicht zu sagen. Unverkennbar sind jedoch die Anklänge an ein Gedicht, das Friedrich v. Bezold erwähnt, dessen Text wir selbst einstweilen nicht einsahen 1. Auch in diesem Gedicht wird der Sieg des großen Adlers, des Kaisers, der überall herrschen wird, vorausgesagt, unter dem die eitle Herrlichkeit des Klerus aufhören wird. Mit der Vorstellung von der Zerstörung der Stadt Rom verbindet sich wiederum die andere, daß Florenz dem gleichen Schicksal verfällt. Verwandte Ideen finden sich beim allgemein bekannten Astrologen Johannes Lichtenberger. Namentlich begegnet bei ihm der Gedanke, daß Rom kaum würdig sei, in Zukunft Bischöfe oder Päpste zu haben. Maximilian wird, wie Lichtenberger verkündet, die Franzosen besiegen und die kaiserliche Herrschaft vom Orient bis zum Okzident besitzen. Der Adler wird gegen den Papst ausziehen, Rom erobern und die Geistlichen töten 2. Nach dem Urteil v. Bezolds stellt Lichtenbergers « Praktik » das seltsamste Gemisch von Optimismus und Pessimismus, Politik und Aberglauben, Frömmigkeit und Sterndeuterei » dar 3. Ähnliches dürfte von Storchs Vorhersagen gelten. Doch kleidet er seine Gedanken über den Papst in vorsichtigere Worte. Wie bei Lichtenberger, findet sich nun aber auch bei Storch der Glaube an den Einbruch der Türken ins westliche Abendland, aber diese werden durch die Eidgenossen besiegt, nicht etwa durch Maximilian, den jungen römischen König.

Wenn unser Kanoniker sich in der kritischen Beurteilung der damaligen Zustände der Kirche so manchen andern Astrologen der Zeit anschließt ⁴, so scheut er sich nicht, in zwar zurückhaltenden, aber doch

Nach v. Bezold l. c. 582 Anm. 3 finden sich die Verse in CLM 4143 u. 14668. Sie wären schon 1294 in England im Umlauf gewesen.

² Histor. Jahrbuch 19 (1898) 41. DÖLLINGER l. c. 482, erwähnt auch eine Prophezeiung, wonach der Kaiser nach Jerusalem ziehen, auf dem Ölberg die Krone niederlegen und sterben werde.

³ v. Bezold I. c. 596-98, übernommen von Franz Kampers, Die deutsche Kaiseridee in Prophetie und Sage. München 1896, 140. Über Lichtenberger s. Döllinger 552 f., Gustav Braunsperger, Beiträge zur Gesch. d. Astrologie der Blütezeit vom 15. bis zum 17. Jh. Diss. München 1928, 42 f., 59, ausführl. Lynn Thorndike, A History of Magic and experimental science 4 (1934), bes. aber Ernst Zinner, Gesch. und Bibliographie der astronomischen Literatur in Deutschland zur Zeit der Renaissance. Leipzig 1941, 18 f., 96; s. 73 die Übersicht über die Verbreitung der Drucke.

⁴ Vgl. Döllingers 1. c. 491 f. unübertroffene Charakteristik. Er spricht S. 496 von einer 4. prophetischen Epoche, die von 1450-1517 reiche, in der die Weissagung schon ganz erfüllt ist « von den Gedanken der über Rom, Päpste und Klerus hereinbrechenden Strafgerichte und von Sehnsucht nach der Reformation

deutlichen Worten Bischof und Geistlichkeit des eigenen Bistums zu vorsichtiger, das heißt wohl würdiger, Lebensführung zu ermahnen. Dazu paßt ja schließlich auch die Ankündigung drohender Brände der Domherrenhäuser. Daß solche Weissagungen für ihn nicht ungefährlich waren, entging Dr. Storch kaum, aber er hoffte wohl, just durch die Anwendung seiner Kunst auf die nächste Umgebung tieferen Eindruck auch in breiteren Volkskreisen zu machen und so unter Umständen sein Ansehen zu erhöhen. Wie dem allem auch sei, die Aufhellung näherer Zusammenhänge seiner Vorhersagen erheischte eingehendere Untersuchungen als sie uns möglich waren.

Es ist kaum wahrscheinlich, daß der kommende Konflikt mit dem Bischof auf diese Prognostiken zurückgeht, mochte auch im Volke die Kritik an der Kirche für den Bischof selbst und vielleicht auch für den Papst manche nachteiligen Folgen zeitigen. Offenbar hatte Dr. Storch seine persönlichen Anschauungen später in thesenhaften Artikeln zusammengefaßt und so seine Lehren, die nicht nur die kirchliche Disziplin, etwa die Reformfrage, sondern den Glauben selbst berührten, öffentlich verbreitet 1. Leider sind uns diese Artikel gar nicht bekannt noch wissen wir, wann er sie verfaßte und wie er sie veröffentlichte, ob wiederum durch Anschlag an die Türe der Kathedrale oder in anderer Form. Der Rat der Stadt Chur sprach von « missbrüch und hendel », als er sich zur Vermittlung anschickte, mit « missbrüch » waren wohl die Artikel gemeint 2. Möglich wäre es, daß Dr. Storch Meinungen vertrat, die einer deterministischen Auffassung auf Grund astrologischer Lehren nicht ferne standen 3.

Die für Storch verhängnisvolle Entzweiung mit dem Bischof und dem Domkapitel fällt wohl in das Jahr 1489. Damals mag Papst Innozenz VIII. dem Bischof von Chur, Ortlieb v. Brandis, in einem Breve bereits Anweisungen gegeben haben, Dr. Storch, falls er seinen Irrtum bekenne und seine Artikel, die der Bischof nach Rom gesandt hatte, öffentlich widerrufe, unter Auflage einer heilsamen Buße zu absolvieren, ihn jedoch

der Kirche, so daß die prophetische Erwartung zuletzt zum gemeinschaftlichen Bewußtsein, zum rettenden Glaubensanker aller ernst religiösen Geister geworden war ». Vgl. dazu 504, 543 f.

¹ Vgl. Beilage 3.

² Undatierter, beschädigter Entwurf im Stadtarchiv Chur, Ratsakten III.

³ G. Braunsperger l. c. 10: « Und bei der Beschäftigung mit den Einflüssen der Gestirne auf Charakter und Handlungen der Menschen kam man nur zu leicht in Konflikt mit dem Dogma von der menschlichen Willensfreiheit, das die Kirche unerbittlich verteidigte und verteidigen mußte, da ihr Heilssystem daranhing. Vgl. auch 27, und 54 über die Stellungnahme des Konzils von Trient.

im andern Fall zu bannen und mit Entzug der Pfründe und der Degradation zu bestrafen 1. Allein der Angeklagte war als einstiger Gerichtsschreiber in Rom und als päpstlicher Commensalis weder in Unkenntnis römischer Praktiken noch etwaiger Mittel zur Abwehr. Er lehnte den Widerruf ab und erklärte Appellation, vermutlich an die weltliche Obrigkeit. Bischof Ortlieb hatte ihn jedoch gefangen nehmen und ins Gefängnis werfen lassen. Das geschah Ende 1489 oder anfangs 1490; denn am 16. Januar 1490 wandte sich Dr. Storch, wohl aus dem Gefängnis in einem Schreiben, das ungesiegelt war, an Bürgermeister und Rat von Chur um Hilfe 2. Er fühlte sich durchaus als Bürger der Stadt und erklärte sich bereit, Tröstung zu leisten, aber er bestritt entschieden, sich gegen die Ehre vergangen oder diese etwa verwirkt zu haben, um ins Gefängnis geworfen zu werden. Dr. Storch mochte Zweifel hegen, ob der Rat selbst bereit wäre, sich für ihn gegen den Bischof einzusetzen. Er bat daher, sein Anliegen vor den Zunftmeistern und der Gemeinde vorbringen zu dürfen, wohl wissend, daß dieser Appell an die Bürgerschaft wirkungsvoller ausfallen würde. Er betonte, sein Richter sei der Papst und kein Bischof von Chur. Wollten ihm aber Bürgermeister und Rat nicht willfahren, dann forderte er jene 23 Gulden zurück, die er der Stadt entrichtet hatte. Dann wollte er auf die Hilfe der Stadt verzichten, doch Gott und die St. Martinsglocken um Schutz vor offener Gewalt gegen Gottes Ehre und Recht anrufen. Er verlor kein Wort über die Anklage seiner Gegner, er fühlte sich durchaus schuldlos.

Was sich nach diesem Hilferuf ereignete, erfahren wir im einzelnen nicht. Wie aus einem undatierten Entwurf hervorgeht, hatte der Rat eine Vermittlung versucht ³. Er mochte dabei eine Gelegenheit finden, seine Position in einem eigentlich innerkirchlichen Streit gegenüber dem Bischof zur Geltung zu bringen. Doch konnte auch er nicht über jedes Recht hinwegsehen. Er sprach selbst von « missbrüch » und Händel des streitlustigen Domherrn und so setzte er auch entsprechende Bedingungen für den Schuldigen fest. Dr. Storch mußte das Recht über sich ergehen lassen, das Urteil annehmen, ohne es weiter zu ziehen; noch mehr, er mußte 400 Gulden Tröstung leisten und Bürgen stellen, daß er sich auf keinen Fall der Verantwortung entziehen würde. Auch der Rat

Dies ist aus der Beilage 3 zu erschließen, doch wird dieses Breve bei Wirz 1. c. nicht erwähnt.

² Beilage 1.

³ Stadtarchiv Chur, Ratsakten III. Leider ist das Stück undatiert. Wir ordnen diesen Vermittlungsversuch zeitlich hier ein.

schien Dr. Storch zu mißtrauen. Dieser aber mochte in solchen Bedingungen, unbelehrbaren und friedlosen Wesens wie er gewesen zu sein scheint, bereits ein verlorenes Spiel erblicken. Doch ehe Bischof Ortlieb den Prozeß überhaupt zu Ende führen konnte, starb er am 25. Juli 1491 ¹. Noch saß Dr. Storch im Gefängnis. Er hatte die ihn demütigende Vermittlung jedenfalls abgelehnt.

Nach einer Haft von über zwei Jahren fand Dr. Storch wieder die Freiheit. Er konnte gegen Ende Februar oder anfangs März 1492 entfliehen. Er hatte die Hilfe von zwei Gesellen gefunden: des Churer Bürgers Heinrich Schwerter und des Bäckers Matthäus Döss aus Altdorf. Schwerter behauptete später vor Gericht, Dr. Storch sei ohne seine Hilfe durch alle Mauern des Gefängnisses, frei und ungebunden, durchgekommen und er selbst habe ihn, aus Mitlied für den Mitbürger, bloß durch das Gerichtsgebiet des Bischofs geleitet 2. Mochte dies auch nicht allen Tatsachen entsprechen und der Beschönigung dienen, soviel dürfte daran immerhin wahr sein, daß weder die Sicherung noch die Überwachung des Gefangenen sonderlich streng gewesen waren, es sei denn, Döss, der zweite Helfer, hätte in erster Linie die Befreiung aus dem Gefängnis ermöglicht. Nun, die Beiden verhalfen Dr. Storch zu einer wahrhaft abenteuerlichen Flucht. Bischof Heinrich von Hewen wandte sich am 23. März 1492 eilig nach Zürich und bat den Rat dieser Stadt, den Flüchtigen bei Betreten gefangen zu nehmen 3. Vergeblich! Dr. Storch hatte die rettende Grenze bereits überschritten, die Flucht über den Rhein war ihm gelungen.

Am 18. April 1492 schrieb er aus Heilbronn nach Chur und bat den Rat, seine vom Bischof inzwischen gebannten Helfer gegen jegliche Angriffe zu schützen ⁴. Scharf fiel er nun über seine Gegner her. Dreifach stänken die Domherren im päpstlichen Bann. Die ältesten fünf unter

¹ MAYER l. c. I, 490.

² Bischöfl. Archiv St. Gallen A 225. Im Urteil vom 18. Okt. 1492 weiter unten noch zu erwähnen, heißt es: «Wie wol Heinrich Schwerter in siner antwurt under andrem geredt hat, das er doctor Storken nit anders uß siner fengcknüß brächt noch im geholffen habe, denn sovil do der selb doctor on sin, des Schwerters, hilff uß fencknüß für all muren her us komen sy, sunder gantz fry ungebunden, so were er uss erbermd mit im als mit sinem mitburger an sin gewarsami gegangen. » Er führte ihn dann durch das bischöfliche Banngebiet.

³ Staatsarchiv Zürich A 355. In der zeitgenössischen Dorsalnotiz: « herr von Chur von doctor Storchen wegen und daß man ihne uff beträtten gefängklich annehme und dem bischoff überschicken wolle» ist von einer weit späteren Hand (Wende 17./18. s.?) der Vorname Erhart und « von Nürnberg» eingefügt worden, was vermuten läßt, daß einst weitere Akten vorhanden waren.

⁴ Vgl. Beilage 2.

ihnen seien 26 Jahre im päpstlichen Bann und hätten trotzdem die heilige Messe gelesen. Dr. Storch hatte den Streit um die Pfarrei Röthis nicht vergessen. Überdies behauptete er, das Kapitel sei selbst im Bann, da es ihm drei Pfründen vorenthalten hätte, und zu allem her bezichtigte er dieses, Bündnisse gegen den Papst geschlossen und sich geweigert zu haben, diesem die schuldigen Zehnten zu entrichten, obgleich es selbst seine Zehnten von den armen Leuten erpresse. Umso rückhaltloser rühmte Dr. Storch Heinrich Schwerter. Er erteilte diesem ausdrücklich die Vollmacht, Einkünfte seiner Pfründe von zwei Bürgern, genannt Loher und Hans Zolner, einzuziehen, wofür er sich die Hilfe des Rates erbat. Die Dominikaner zu St. Nicolai beschenkte er mit seinen Büchern, verpflichtete sie aber, hiefür den Dreißigsten zu Ehren Mariae zu halten. Der Kleider und des Hausrates sollte sich Schwerter annehmen, auch für die ausstehenden Gutachten aus der Pfründe besorgt sein und allfällige Gläubiger befriedigen, damit jegliche Klage unterblieb, endlich auch dem Säckelmeister das Geld für das Bürgerrecht entrichten. So schien alles aufs beste bestellt zu sein. Doch wartete des flüchtigen Domherrn bald bittere Enttäuschung; denn der Ahnungslose stand jetzt in der Gewalt seiner Helfer.

Am 15. Mai 1492 gelangte Storch von Nürnberg aus erneut an Bürgermeister und Rat von Chur ¹. Allein jetzt wechselte die Szene. Er erging sich in heftigen Klagen über Heinrich Schwerter. Dieser hatte ihn glücklich nach Schaffhausen gebracht. Sie fuhren dann über den Rhein und hatten jedenfalls Heilbronn bereits verlassen, als die beiden Retter den Wehrlosen niederwarfen und um 1000 venezianische Dukaten erpreßten, die er in zwei Jahresraten zu zahlen versprechen mußte. Das war nun der Preis für ihre Befreiungstat. Dessen war Schwerter noch lange nicht zufrieden. Da Dr. Storch seinen Begehren nicht mit der erwarteten Eile willfahrte, hielt er ihn kurzerhand in der Stube eines Wirtshauses in Nürnberg 8 Tage gefangen. Hier zwang er ihn, sein Kanonikat zugunsten des Sohnes seines Vetters Friedrich Kachel zu resignieren. Der so unversehens Beschenkte sollte dagegen aus dem Einkommen der Pfründe Schwerter 40 Gulden bezahlen, eine offenkundige Simonie, wie Dr. Storch betonte. Dringend bat er daher den Rat, Friedrich Kachel ² und den

¹ Stadtarchiv Chur, Ratsakten III, Or. Pap. mit Siegelresten.

² Laut des sogen. Steuerbuches von 1481 bezahlte Friedrich Kachel 16 s. Jecklin l. c. 51. Aus derselben angesehenen Bürgerfamilie stammte offenbar Ulrich K., der 1454-56 das städtische Kanzleramt versah. l. c. 59, 63. Friedrich ist noch 1494 bezeugt, s. Jahresber. der Histor.-Antiq. Gesellsch. Graubündens 1911, 133.

Geistlichen Hans von Mont zu warnen, sich des Kanonikats ja zu entschlagen, da die Resignation erpreßt und daher niemals rechtskräftig sei. Der Rat möge seinen Hausrat verwahren; denn Dr. Storch gedachte nach so unliebsamen Erlebnissen wieder nach Chur zurückzukehren und hier sein Leben zu beschließen. Seine Bücher überließ er dagegen nach wie vor, unter denselben Bedingungen, den Predigerbrüdern zu St. Nicolai in der Stadt. Eine entsprechende Verfügung des Rates, gleichsam als Nachschrift dem Schreiben aufgeklebt, beweist, daß Dr. Storch das Geleite und die offenbar gewünschte Sicherheit für die Rückkehr nach Chur gewährleistet wurden 1. Noch über einen Monat lang blieb indessen Dr. Storch in Nürnberg. Am 24. Juni 1492 unterrichtete er den Rat von Chur, daß er gegen den Bischof und das Kapitel von Chur Klage eingereicht hatte 2. Er forderte darin für alle Unbill eine Entschädigung von nicht weniger als 25 000 Dukaten. Darüber werde ein Urteil ergehen, welchen Gerichtes erfahren wir nicht. Was dann das Urteil als Genugtuung erbringe, nehme die römische Kurie zur Hälfte, da er ihr Gerichtsschreiber gewesen war. Eine derartige Forderung schien selbst Dr. Storch übersetzt zu sein. Er wollte, wie er deshalb erklärte, das Stift doch nicht derart in Schulden stürzen, indem es dieses ungewöhnlich hohe Kapital verzinsen müßte. Er war wohl selbst des Streitens irgendwie müde geworden und schlug daher vor, mit dem Domkapitel über die Genugtuung für all seinen Schaden und die ihm widerfahrene Schmach eine gütliche Vereinbarung zu treffen. Hiefür erbat er sich wieder die Hilfe des Rates, auf dessen Vermittlung er immer noch zählte.

Wir wissen nun nicht, ob Dr. Storch wirklich noch im selben Jahre 1492 nach Chur zurückgekehrt ist. Seine Hoffnungen auf einen günstigen Ausgang seines Konflikts zerschlugen sich. Jedenfalls unternahm Bischof Heinrich v. Hewen im Spätjahr 1493 in Rom einen neuen Vorstoß, um den kirchlichen Prozeß endlich zum Abschluß zu bringen ³. Zuvor aber gelang es dem Bischof, Heinrich Schwerters, der Dr. Storch so übel mitgespielt hatte, habhaft zu werden. Die Rückreise aus Nürnberg war für Schwerter bis ins eidgenössische Gebiet wohl ungestört verlaufen. Als er aber in die Sarganser Landschaft kam, wurde er aufgegriffen und

¹ Der Text auf dem aufgeklebten Streifen lautet: Item genn Marti, gelait und sicherhait als lang noturfftigkait aischet und thuen im hilff und rat ståt zu verdiennen.

² Stadtarchiv 1. c.

³ So nach Beilage 3.

auf Begehren des Bischofs vor Gericht gestellt ¹. Da aber beide Parteien Kundschaft begehrten, um den näheren Tatbestand abzuklären, wurde das Urteil verschoben. In der Folge legten sich jedoch viele Leute ins Mittel, namentlich die Boten von Zürich und Glarus, und so kam es zur Vermeidung weiterer Kosten zum Schiedsverfahren.

Am 18. Oktober 1492 fällte das Schiedsgericht, das aus Jörg Eck, Bürger zu Walenstadt als Obmann, « Jörg Locher der elter » von Ragaz, Untervogt zu Freudenberg, Bartholomäus Stümpli von Mels, alt Landammann der Landschaft Sargans, und Töny Ty von Flums als Zusätzer des Bischofs, Thomas Schmid zu Mels, alt Landammann der Landschaft Sargans, Hans Müller, Ammann zu Wartau, sowie Hans Schnider von Mels als Zusätzer des Beklagten bestand, im Rathaus zu Sargans das endgültige Urteil. Das Schiedsgericht erkannte, daß Schwerter einen Frevel begangen hatte, da er Dr. Storch tatsächlich durch das Banngebiet des Bischofs geführt hatte, verpflichtete ihn jedoch lediglich, inskünftig weder den Bischof noch das Stift irgendwie zu belästigen oder zu schädigen. Heinrich Schwerter wurde sicheres Geleite zur Rückkehr ins Bistumsgebiet zugesichert und seine Ehre blieb unangetastet. Die Anwaltskosten wurden wettgeschlagen, die Gerichtskosten geteilt. Das war eine auffallend milde Ahndung des Frevels, was Schwerter wohl nur der kräftigen Fürsprache weltlicher Herren verdankte.

Wesentlich ungünstiger sollte sich das Ende des kirchlichen Prozesses für Dr. Storch gestalten. Nach dem Tode Bischof Ortliebs hatte Papst Innozenz VIII. dieselbe Vollmacht zur Durchführung des Prozesses dem Weihbischof Balthasar Brennwald in Chur, einem Dominikaner, erneuert ². Bevor jedoch dieses Breve in Chur eintraf, war Dr. Storch entflohen. Daher ersuchte nun Bischof Heinrich durch Vermittlung des Magisters Nikolaus von Parma, Prokurator der päpstlichen Kammer, im Spätjahr 1493 erneut um Vollmacht für den Weihbischof, Dr. Storch ohne weiteres als Häretiker zu verkünden, ihm die kirchlichen Pfründen zu entziehen und als gebannt sowie sein gesamtes Vermögen als verfallen zu erklären, so lange als er nicht von seinem Irrtum abstehe. Dieses Mal hatte der Bischof Erfolg. Ein gutes Jahr später, am 29. Januar 1495, versuchte Magnus von Haslach, ein adliger Kleriker des Bamberger

Bischöfl. Archiv St. Gallen A 225: Urteil vom 18. Okt. (Donnerstag nach Gallus) 1492. Siegler: Jörg Locher u. Thomas Schmitz.

² Beilage 3. Brennwald war nach MAYER II, 720 1491-1497 Weihbischof von Chur, s. auch Eubel, Hierarchia cath. II, 257. Faktisch wurde er wohl 1490 gewählt. Vgl. meine Gesch. d. Predigerklosters St. Nicolai (Paris 1931) 49.

Bistums, das Kanonikat Dr. Storchs in Rom zu erlangen, nachdem dieser die Resignation zu Handen des Apostolischen Stuhles erklärt hatte ¹. Jedoch verstand es das Kapitel, diesen offenbar unerwünschten Bewerber fern zu halten. Am 24. August 1495 wurde Ulrich Irmler aus Feldkirch, der 1485 in Tübingen und 1487 in Bologna studiert hatte, als Pfarrer von Tschengels zum Domherrn gewählt, «an stat doctor Erharten Storch wylend corherren daselbst, als durch sin absetzung und privation » das Kanonikat frei geworden war ². So hatte Dr. Storch seinen Widerstand offenbar bis zuletzt aufrecht erhalten und seine Stellung als Domherr seiner Lehre geopfert.

Damit hatte das Drama sein Ende gefunden; denn im Wahlakt seines Nachfolgers im Kanonikat begegnet uns sein Name zum letzten Mal. Weder erfahren wir noch etwas über das fernere Schicksal des einst beflissenen Astrologen und Mediziners oder auch nur, ob er schließlich die Stätte seines Unglücks Chur verließ, schon gar nicht kennen wir das Jahr seines Todes. Allein schon die wenigen Fragmente seines Lebensschicksals erweisen indessen Dr. Storch als eine höchst eigenartige, ja seltsame Persönlichkeit. Sie deuten auch hin auf einige nicht unwesentliche allgemeine Probleme. Im Zweifrontenkampf zwischen diesem Domherrn einer- und Bischof und Domkapitel anderseits hatte der städtische Rat von Chur als weltliche Orbrigkeit gegenüber der kirchlichen Autorität den günstigen Anlaß gefunden, sein Machtgefühl zu steigern. Gewiß, der Fall Storch mochte in vielem ein Sonderfall sein. Indessen zeigen noch manche andere Konflikte, so verschiedenen Charakters sie auch sind und so bruchstückartig sie überliefert sein mögen, daß sich immer wieder Gelegenheit bot, für Laien und Geistliche, die weltliche Obrigkeit auszuspielen, um zu vermeintlichem oder wirklichem Recht zu gelangen.

Nicht daß Dr. Storch Prognostiken verfaßte, bleibt an ihm das Auffallende; denn hierin lag für jene Zeit nichts Ungewöhnliches. Der Berner Stadtschreiber Thüring Frickart erklärte in seiner berühmten Beschreibung des Twingherrenstreites von 1470: « Und als wir den himmel erkundet, fundent wir böse, widerwertige zeichen umb das gestirn diser statt trouwende unruw und uffrür. » ³ Und der bekannte Geg-

¹ Wirz l. c. VI, 80, der vollständige Text wurde anhand der Kopie des Eidgen. Bundesarchivs in Bern nachgeprüft.

² Bischöfl. Archiv Chur, Wahlakten des Domkapitels. Über Ulrich Irmler und seinen Bruder Alexius s. die Daten in meinen Untersuchungen über die Bildungsverhältnisse l. c. Register, bes. 80, 172.

³ Quellen zur Schweizer Geschichte I, 80, worauf schon Friedr. v. Bezold, Aus

ner Kardinal Schiners Jörg uf der Flüe schrieb am 21. Dezember 1527 dem Grand Maître Frankreichs, René von Savoyen: « Nous avons en Allemaigne ung astrologue, le quel au temps passe a touche plus la verite que tous les aultres. Et pour cella ses pronostiques se observent, et du mal, que le roy a souffert en Pavye, il la declaire aussi clerement, que se il heusse veu. Je vous mande une de ses pronostications sur l'anne qui vient. » ¹ Diese beiläufig herausgegriffenen Zeugnisse zeigen noch einmal, wie tief der Glaube an die Möglichkeit der Deutung der Gestirne im damaligen Denken der Menschen verwurzelt war ². Das Singuläre des Schicksals Dr. Storchs liegt darin, daß er schließlich als Astrologe und Domherr mit seiner kirchlichen Obrigkeit zerfiel, weil er offenbar durch seine Vorhersagen im Volke Verwirrung anrichtete, eine Verwirrung, die auch an den Glauben griff, nachdem Dr. Storch seine eigene Lehre in entsprechenden Artikeln festgelegt hatte. Möchte es gelingen, in fernerer Forschung diese Artikel aufzufinden!

BEILAGEN

- I. Chur, 1490 Jan. 18. Dr. Erhard Storch bittet den Rat der Stadt Chur um Hilfe gegen den Bischof.
 - Or. Papier Stadtarchiv Chur Ratsakten III, ohne Siegel.

Anamcapta a. Hochweyssen fürsichtigen gnådigen lieben herren der burgermaister und rautt der statt Chur! Doctor Erhart Storch thömher doselbs ewer mitburger vermant uch all und iglichen in sunderhait als hoch und dick er das zethon hatt, das irr yn hanthaben und schirmmen vor gewalt unssers herren von Chur, angesehen das der doctor willig und berayt ist tzuverrtrösten tzum rechtten, auch angesehen, das er nit wider ere thon hatt noch verwurckt, darumb er gefäncknuß verschult habe. Wuo irr aber ym vor solichem gewalt nit wollen sind, so vergunnen im sin sach vor den czunfft, maisteren und gemain fürzebringen. Denn wil er beybringen und darlegen-

Mittelalter u. Renaissance. Gesammelte Aufsätze (1918) hinwies. Vgl. über Fricker Hs. v. Greyerz, Studien zur Kunstgesch. der Stadt Bern am Ende des Mittelalters. Archiv d. histor. Vereins des Kt. Berns 35 (1940) 218 ff.

- ¹ Walliser Landrats-Abschiede II (1949) 258.
- ² Vgl. hierüber auch das umfangreiche, bereits erwähnte Werk von Lynn Thorn-DIKE, für die Schweiz bes. Bd. 3-6.
- a Dieses Wort, das Dr. Storch allen Briefen voransetzt, können wir unmöglich genau wiedergeben. Das Majuskel-A ist irgendwie verziert, das c dagegen zeigt unten ein dem z ähnliches Zeichen. Soll es ein irgendwie magisches Zeichen bedeuten?

das der allerhailgste vatter der babst des doctors halßherr ist und kain bischoff tzu Chur. Wuo euch aber soliches nit gevellig wil sein, so gen dem doctor sin XXIII gulden rynisch widerumb b. Den begert er ewerß schutz und schirmm gar nütz. Öb soliches aber nit mag gesin, eya, so wil er Got den almechtigen und sant Martins glocken anruffen umb schutz und schirmm für üppigen gewalt wider Got ere und recht. Daruff geret der doctor gnådige antwort. Datum tzu Chur am sampstag vor Anthonij im LXXXX jarr etc c.

II. Heilbronn, 1492 April 18. Dr. Erhard Storch berichtet dem Rat und der Gemeinde von Chur über seine Flucht aus dem Gefängnis und gibt Anordnungen über seinen Hausstand.

Or. Papier l. c. Siegelreste.

Anamcapta. Hochwiessen fursiechtigen ersamen lieben herren burgermaister, großrat, gemayn der statt Chur! Vermerckt nach dem und mir Gott der almechtig und dye fromfesten guten gesellen Hainrich Schwertter ewer mitburger und Matheus Dösß von Altdorff czu recht han geholffen und uß dem thûren, ist an mich gelanget, wye her bischoff und das capittel czu Chur sy d verachtet und gepannet hat umb soliche hayllige that und werck der barmhertzikayt an mir begannen und auß den henden der ungerechten, dye mich also lang wider Gott ere und all geschriben recht in nyd und hasß gepeinniget und kestiget, hann geczogen e. Hirumb byeth ich üch mit ernstlichen flyß, yr wollen dy selbigen frommen redlichen gesellen entphollen euch lasen syn und dehaynn üppigen gewalt lasen geschehen, angesehen das dye chorherren selbs drivach in babstpann stinken. Czum ersten von der pharkilchen tzu Rottiß sind dye eltzten fünff im capitell XXVI jar in båbstlichen pann und acht gesyn und nichtz dester mynner meß gelesen. Czudem anderem mal ist der capittel und chorherren jn babstpan von mynne wegen umb dry usstennig pfründ. Czum dritten sind sye all in babstpan von wegen der püntnuße, dye sy gemacht hann wider den haylligen vatter den babst und sich sperren, dem haylligen Stull tzu Rome kaynnen czehenden zugeben, wye wol sye von armen leutten ire czehenden dringen und czwingen etc. Dem allem nach solt ir betrachtten und gedencken, das Hainrich Schwertter allein mer thon hatt und behulffenlich mir ist gesin, tzu recht zehelffen als ain frůmer mitpurger den alle dye von Chur. Darumb gieb ich im vollen gewalt durch krafft dieser mynner handgeschrifft, das er myn pfrund und guet von dem Loher und Hannß Czolner czuhen sol und mag. Dartzu sollen yr im behulfflich syn durch crafft und trw, dye ain burger dem anderem schuldig ist zuthon. Ydoch die bucher sol er den Predigeren gen, wollen sy unsser frawen trissig haltten als sy vormals thon hann. Dye clayder sol er mir schaffenn mit dem hußplunder und usten-

b widerumb ob der Zeile eingefügt.

^c Unterschrift und Adresse fehlen.

d sy ob der Linie eingefügt.

e am Rande nachgetragen.

digen pfrunden, sol er mitsampt ewere hilff all myn schuldiger czalen, also das nyemant clagpar syeg. Ouch dye gulden, dye dem seckelmaister gepüren von burgerrechts wegen, soll er entrichtten. Damit sind Gott bepfolhen. Datum zu Haylsbrun an mitwoch nach dem Palmm tag im LXXXXII.

Doctor Storch burger tzu Churr.

Adresse: Den hochweissen fursiechtigen und ersamen herren burgermaister und großen rott der loblichen stat Churr.

III. ca. Ende 1493. Bischof Heinrich VI. v. Hewen von Chur ersucht den Papst erneut um Vollmacht für Weihbischof Balthasar Brennwald, gegen den häretischen Kanoniker Erhard Storch mit entsprechenden Kirchenstrafen vorzugehen.

Sbozzo, Bischöfl. Archiv Chur Mappe 50. Ähnlich lautende Kopie im Eidgen. Bundesarchiv Bern vom 18. Jan. 1494 nach Vat. Archiv Reg. Suppl, 983, Regest bei. C. Wirz, Reg. z. Schweizer Gesch. VI, 54 f.

Beatissime pater! Alias cum bone memorie Ortlieb episcopus Curiensis felicis recordacionis Innocentio octavo S. V. predecessori per eius litteras singnificasset, quod iniquitatis filius Erhardus de Ciconiis canonicus Curiensis quosdam articulos a fide catholica alienos et ex quibus fidelium mentes decipi et anime seduci poterant publicare et illos veros esse affirmare non formidaverat, dictus predecessor prefatos articulos, quorum copiam sibi per dictum episcopum missam receperat, tamquam fidei catholice contrarios dampnans prout damnandi erant, prefato episcopo suis litteris in forma brevis dedit in mandatis, ut si dictus Erhardus eosdem articulos publice retractare et errorem suum fateri vellet eum, si id peteret, absolveret et penitentiam iniungeret a salutarem, si vero in suis erroribus et prava quam conceperat b opinione hereticaque pravitate perseveraret, ad excommunicationis aliasque etiam privationis et degradationis e penas servato iuris ordine procederet et puniret iuxta canonicas sanctiones. Et cum dictus episcopus contra eum procedere incepisset et ipse Erhardus articulos prefatos retractare et errores huiusmodi publice d revocare recusasset, imo in vocem appellacionis prorupisset, eodem episcopo interim de medio sublato idem Innocentius predecessor reverendissimo in Christo patri Balthasari episcopo Troianensi in civitate Curiensi commoranti suis litteris in simili forma brevis dedit in mandatis, quatenus contra dictum Erhardum iuxta continentiam priorum e litterarum eidem Ortlieb episcopo directarum procederet, perinde ac si ille sibi directe forent, prout in eisdem litteris plenius

a Bern: folgt pro modo culpe.

b conceperat-degradationis von anderer Tinte.

c Bern: censuras et penas.

d Bern: publice fehlt.

e primarum

continetur. Cum autem, pater sancte, antequam posteriores littere predicte eidem Balthasari episcopo presentarentur, dictus Erhardus adhuc in sua pertinacia et heretica pravitate persistens a carceribus quibus tunc detinebatur aufugerit, erroribus predictis per eum non revocatis, et ne reperiatur latitet, ex quo ex ipsius Erhardi cum aliquorum conversarium f Christi fidelium mentibus huiusmodi pravi errores et heretice pravitates in animarum suarum periculum infundi possent et non deceat dictum Erhardum jam quantum in eo est ab unitate Ecclesie separatum cum Christi fidelibus et unitatem servantibus conversari, nisi forsan ad unitatem eiusdem Ecclesie redire voluerit, pertineatque ad officium S. V. in premissis oportune providere, ne ex contagione prefati Erhardi alii Christi fideles in similes errores deducantur, suplicant humiliter g S. V. devotus orator magister Nicolaus de Parma fisci camere apostolice procurator h, quatenus in premissis oportune providentes eidem domino episcopo Troiano in virtute sancte obedientie per similes litteras in forma brevis committere et mandare, ut consilio i sibi summarie simpliciter et de plano sola facti veritate inspecta quod dictus Erhardus a dicto Ortlieb episcopo requisitus prefatos articulos retractare sive abjurare recusaverit et ab eisdem carceribus aufugerit, eum hereticum ac beneficiis ecclesiasticis per eum obtentis privatum ipso iure necnon excommunicationis aliisque censuris et penis ecclesiasticis in tales a iure seu alias quomodolibet promulgatis innodatum per se vel alium seu alios publice denunctiet eiusque bona omnia mobilia et immobilia confiscata fore declaret et tamquam putridum et ab eadem unitate sancte matris Ecclesie separatum ab omnibus arctius evitari faciat et mandet, donec et quousque dictus Erhardus spiritu sanioris consilii assumpto ad eiusdem sancte matris unitatem redire et absolutionis beneficium super premissis humiliter studuerit obtinere, invocato ad premissa si opus fuerit auxilio brachii secularis, super quibus omnibus premissis dicto Baltasari episcopo plenariam facultatem concedere dingnemini de gratia speciali non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis eciam de una et concilii statutis de duabus dictis ceterisque contrariis quibuscumque. Fiat ut petitur prout de iure R.

f Bern richtiger: cum aliorum conversatione.

g suplicat S. V. devotus illius orator, Bern.

h der Name wurde wohl aus anderer Vorlage übernommen, daher irrtümlich suplicant.

i Bern: constituto.